

TOP 8: Entwurf des Landesgesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ (LGRP-Plan)

- Gemeinsame Vorlage des Ministeriums für Finanzen sowie des Ministeriums des Innern und für Sport vom 24. Oktober 2025 -

Beschluss:

Der Ministerrat billigt im Grundsatz den Entwurf des Landesgesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ (LGRP-Plan) und ist mit der Einleitung des Beteiligungsverfahrens nach § 27 GGO und des Anhörungsverfahrens nach § 28 GGO einverstanden.

Erläuterungen:

Mit dem Gesetz wird das Sondervermögen „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ als haushaltsrechtlich eigenständiges Sondervermögen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Satz 2 der Landesverfassung errichtet. Das Sondervermögen dient der Finanzierung von Investitionen in Infrastruktureinrichtungen, die der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben dienen.

Das Sondervermögen wird in zwei Förderlinien unterteilt. Von den Bundesmitteln in Höhe von rund 4,85 Mrd. Euro entfallen 60 Prozent auf die Förderlinie Kommunen und 40 Prozent auf die Förderlinie Land. Diese Verteilung beruht auf einer Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden. Das Land führt dem Sondervermögen zusätzlich Landesmittel in Höhe von insgesamt 600 Mio. Euro zu, die vollständig der Förderlinie Kommunen zugeordnet werden und den kommunalen Anteil um mehr als 20 Prozent erhöhen.

Das Gesetz regelt die Fördervoraussetzungen, die Förderverfahren sowie die Zuständigkeiten und sieht Verfahrenserleichterungen zur Beschleunigung der Umsetzung vor. Soweit sich die Verfahrenserleichterungen zur Beschleunigung der Umsetzung des Sondervermögens in der Praxis bewähren, sollte eine Übertragung der Erleichterungen auf den Förderbereich des Landes insgesamt geprüft werden.